S 2 KR 1053/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 KR 1053/21 ER
Datum	05.07.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Antragsgegnerin wird vorlÃ¤ufig verpflichtet, den Antragsteller ab dem 22.10.2020 bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens S 2 KR 1063/21 in der Krankenversicherung der Rentner nebst Pflegeversicherung zu versichern und ihm eine Versichertenkarte auszuhÃ¤ndigen.

Â

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Eilverfahrens zu erstatten.

Â

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

Der Antragsteller begehrt die Versicherungspflicht in der KVdR aufgrund des Bezugs einer Witwenrente.

Â

Der am 00.00.1938 geborene Antragsteller selbst ist unstreitig als ehemals selbstÃ¤ndiger Maler bisher privat kranken- und pflegeversichert. Seine Ehefrau war Mitglied der KVdR.

Â

Am 03.10.2020 verstarb seine Ehefrau. Am 22.10.2020 beantragte der Antragsteller die Witwenrente einschlieÃlich der Mitgliedschaft zur KVdR aus dem Versicherungskonto der verstorbenen Ehefrau.

Â

Mit Bescheid vom 20.01.2021 lehnte die Antragsgegnerin die Versicherung in der KVdR ab. Es fehle an der 9/10-Belegung der zweiten HÃ¤lfte des Erwerbslebens.

Â

Dagegen erhob der Antragsteller Widerspruch. Er verwies auf den klaren Wortlaut des Â§ 5 Abs.2 Satz 2 SGB V, wonach hinsichtlich der KVdR nach Â§ 5 Abs.1 Nr.11 SGB V die Voraussetzungen bei Personen, die ihren Rentenanspruch aus der Versicherung einer anderen Person ableiten, als erfÃ¼llt gelten, wenn die andere Person die Voraussetzungen erfÃ¼lle. Dies sei bei ihm aufgrund der Mitgliedschaft der verstorbenen Ehefrau zur KVdR eindeutig der Fall. Es liege auch keine Ausnahme nach Â§ 6 Abs.3a Satz 2 SGB V vor. Er sei in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalls der Witwenrente nicht versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nach Â§ 5 Abs.5 SGB V nicht versicherungspflichtig gewesen. Insbesondere sei die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit lÃ¤ngst aufgegeben und das Gewerbe abgemeldet. Ferner wies er auf die Entscheidung des LSG Hessen vom 24.10.2019 zum Aktenzeichen L 8 KR 206/18 hin. FÃ¼r die Einzelheiten wird auf den Inhalt des Widerspruchsbescheids Bezug genommen.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.05.2021 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch zurÃ¼ck. Der genannten Entscheidung des LSG Hessen kÃ¶nne nicht gefolgt werden. Dieses berÃ¼cksichtige nur den Wortlaut und nicht die gesetzgeberische Intention. Â§ 6 Abs.3a SGB V wolle eine klare Abgrenzung zwischen der GKV und der PKV vornehmen. Es komme fÃ¼r die Frage der Vorversicherungszeit auf das eigene Erwerbsleben des Antragstellers an. Dabei sei er in den letzten fÃ¼nf Jahren seines Erwerbslebens privat versichert gewesen.

Â

Mit der dagegen erhobenen Klage, die unter dem Aktenzeichen S 2 KR 1063/21 gefÃ¼hrt wird, verfolgt der Antragsteller sein Anliegen weiter.

Â

Der Antragsteller begehrt nun parallel einstweiligen Rechtsschutz. Er verweist auf die Monat fÃ¼r Monat anfallenden erheblichen Kosten der privaten Versicherung. FÃ¼r die Einzelheiten wird auf den Inhalt des Eilantrags Bezug genommen.

Â

Der Antragsteller beantragt,

Â

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die KVdR ab Antragstellung einschlieÃlich der Pflegeversicherung einzutragen und dem Antragsteller eine Versichertenkarte auszustellen.

Â

Die Antragsgegnerin beantragt,

Â

den Eilantrag abzulehnen.

Â

Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt sie vor, es fehle an der besonderen EilbedÃ¼rftigkeit. FÃ¼r die Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 21.06.2021 Bezug genommen.

Â

Â

II.

Der zulÃ¤ssige Antrag ist begrÃ¼ndet.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 86 b Abs. 2 S. 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert

werden kÃ¶nnte. Nach Satz 2 der Vorschrift sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang einen Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nÃ¤mlich einen Sachverhalt, der die EilbedÃ¼rftigkeit der Anordnung begrÃ¼ndet, voraus. Dabei stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert nebeneinander, es besteht vielmehr eine Wechselbeziehung derart, als die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender EilbedÃ¼rftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (dem Anordnungsgrund) zu verringern sind und umgekehrt. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden nÃ¤mlich aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Kommentar, 8. Auflage, Â§ 86 b Rdnrn. 27 und 29 m. w. N.). Ist die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulÃ¤ssig oder unbegrÃ¼ndet, ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne RÃ¼cksicht auf den Anordnungsgrund grundsÃ¤tzlich abzulehnen, weil ein schÃ¼tzenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begrÃ¼ndet, so vermindern sich die Anforderungen an einen Anordnungsgrund. In der Regel ist dann dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung stattzugeben, auch wenn in diesem Fall nicht gÃ¤nzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden kann. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht mÃ¶glich ist, ist im Wege einer FolgenabwÃ¤gung zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die AbwÃ¤gung einzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mÃ¼ssen sich die Gerichte schÃ¼tzend und fÃ¶rdernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (vgl. zuletzt Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12. Mai 2005 â□□ 1 BvR 569/05). Sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund sind gemÃ¤Ã□ Â§ 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. Â§ 86 b Abs. 2 S. 4 SGG glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung bezieht sich auf die reduzierte PrÃ¼fungsdichte und die nur eine Ã¼berwiegende Wahrscheinlichkeit erfordernde Ã□berzeugungsgewissheit fÃ¼r die tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs und des Anordnungsgrundes (vgl. Meyer-Ladewig, a. a. O., Rdnrn. 16 b, 16 c, 40).

Â

Der Antragsteller ist nach summarischer PrÃ¼fung im einstweiligen Rechtsschutz ohne weitere Beweisaufnahme versicherungspflichtig in der KVdR. Da der Anspruch offensichtlich gegeben ist, sind keine gesteigerten Anforderungen an den Anordnungsgrund, also die EilbedÃ¼rftigkeit zu stellen. Dem Antragsteller entstehen monatliche Mehrkosten durch die private Vorsorge, die er zur angemessenen Absicherung aufrechterhalten muss.

Â

Versicherungspflichtig sind gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs.1 Nr.11 SGB V Personen, die die Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfÃ¼llen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens neun Zehntel der zweiten HÃ¤lfte des Zeitraums Mitglied oder nach Â§ 10 versichert waren. Die Beitragsbemessung erfolgt dann privilegiert nach Â§ 237 SGB V (lediglich) aus 1. dem Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, 2. dem Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen und 3. dem Arbeitseinkommen.

Â

Der nach Absatz 1 Nr. 11 erforderlichen Mitgliedszeit steht gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs.2 SGB V bis zum 31. Dezember 1988 die Zeit der Ehe mit einem Mitglied gleich, wenn die mit dem Mitglied verheiratete Person nicht mehr als nur geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigt oder geringfÃ¼gig selbstÃ¤ndig tÃ¤tig war. Bei Personen, die ihren Rentenanspruch aus der Versicherung einer anderen Person ableiten, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 11 oder 12 als erfÃ¼llt, wenn die andere Person diese Voraussetzungen erfÃ¼llt hatte.

Der klare Wortlaut des Â§ 5 Abs.2 S.2 SGB V ist erfÃ¼llt. Die verstorbene Ehefrau des Antragstellers war Mitglied der KVdR.

Â

Ein Fall der Versicherungsfreiheit nach Â§ 6 Abs.3a SGB V liegt entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht vor.

Â

Â

Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig werden, sind gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs.3a SGB V versicherungsfrei, wenn sie in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht gesetzlich versichert waren. Weitere Voraussetzung ist, dass diese Personen mindestens die HÃ¤lfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nach Â§ 5 Abs. 5 nicht versicherungspflichtig waren. Der Voraussetzung nach Satz 2 stehen die Ehe oder die Lebenspartnerschaft mit einer in Satz 2 genannten Person gleich. Satz 1 gilt nicht fÃ¼r Personen, die nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 13 versicherungspflichtig sind.

Â

In den letzten fÃ¼nf Jahren vor dem Tod der Ehefrau war der Antragsteller selbst Rentner. Seine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit war beendet, das Gewerbe war abgemeldet. Die Rechtsauffassung der Antragsgegnerin, wonach der Vorversicherungszeitraum sich nach dem eigenen Erwerbsleben des Antragstellers richten solle, findet keinerlei Ansatzpunkt im Gesetz. Sie steht eher im Widerspruch

zu dem Grundgedanken, des abgeleiteten Versicherungsschutzes aus Â§ 5 Abs.2 S.2 SGB V. Wenn es die Intention des Gesetzgebers gewesen sei sollte, etwas anderes zu regeln, so hÃ¤tte er eine entsprechende Regelung treffen mÃ¶gen. Im Ãbrigen wollte der Gesetzgeber auch das Kriterium der Versicherungsfreiheit im maÃgeblichen PrÃ¼fzeitraum berÃ¼cksichtigt wissen, wie das LSG Hessen in seinem Urteil vom 24.10.2019 zum Aktenzeichen L 8 KR 206/18 bereits dargelegt hat.

Â

Die versicherungspflichtigen Mitglieder der Krankenkasse sind nach Â§ 20 SGB XI zugleich versicherungspflichtig in der Pflegekasse.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 04.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024